

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach in ihrer Sitzung vom folgende

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neckarsteinach Feuerwehrgebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Neckarsteinach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für

aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellung, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen). Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom _____ außer Kraft.

Neufassung
beschlossen am
ausgefertigt am
veröffentlicht am
in Kraft getreten am

Neckarsteinach, den

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach

Herold Pfeifer, Bürgermeister

Neckarsteinach, den

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung Stadt Neckarsteinach

Gebührenverzeichnis

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Min. / Gebühr alte Satzung
1	Personalgeldern	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6 € / 8,50 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6 € / 2,50 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	13,00 € / 8,50 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF Neckarsteinach	10 € / 6,75 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF Darsberg	10 € / 6,75 €
	Kommandowagen	25 € / n. festgesetzt
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF	20 € / 15,50 €
	TSF-W	50 € / 21,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	50 € / 28,00 €
	StLF 20/25	50 € / n. festgesetzt
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
2.5	Drehleitern	
2.6	Rüstwagen	
2.7	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	20 € / n. festgesetzt
	Gerätewagen-Transport GW-T	20 € / n. festgesetzt
3	Gebühren für Anhänger und Geräte	Gebühr je 15 Minuten
3.1	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger Neckarsteinach	10,00 € / 7,00 €
	Mehrzweckboot Trailer MZB	25,00 € / 11,25 €
3.2	Geräte	
	Feuerlöschkreiselpumpe PFPN 10/1000	10,00 € / n. festgesetzt
	Motorkettensäge	4,00 € / 2,75 €
	Stromerzeuger 5,0 KVA	6,00 € / 5,50 €

	Stromerzeuger 8,0 KVA	10,00 € / 9,75 €
	Stromerzeuger 13,0 KVA	12,00 € / n. festgesetzt
	Be- und Entlüftungsgerät	15,00 € / 14,00 €
	Öl-Wasser-Sauger	15,00 € / 4,25 €
	Wassersauger mit Auffangbehälter	6,00 € / n. festgesetzt
	Elektrohammer	4,00 € / 2,75 €
	Mehrzweckzug	5,00 € / 4,25 €
	Trennschleifer	5,00 € / 2,75 €
	Brennschneider	5,00 € / 4,25 €
	Säbelsäge	5,00 € / n. festgesetzt
	Werkzeug Türöffnung	10,00 € / n. festgesetzt
	Schornstein Werkzeug	10,00 € / n. festgesetzt
	Handscheinwerfer	3,00 € / 1,50 €
	Beleuchtungssatz	6,00 € / n. festgesetzt
	Ölsperre	Die Beschaffung wird dem Gebühren- und Auslagenschuldner zum Tagespreis in Rechnung gestellt
3.3	Pumpen	
	Öl- und Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis ca. 200 l/Min.	15,00 € / 6,50 €
	Mastpumpe	15,00 € / 14,00 €
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	15,00 € / 14,00 €
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	15,00 € / 14,00 €
4.	Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen	
4.1	Wasserfördergeräte	
	Strahlrohr allgemein	7,00 € / 6,00 € je Tag
4.2	Schläuche	
	D-Druckschlauch	7,00 € / 6,00 € je Tag
	C-Druckschlauch	12,00 € / 11,00 € je Tag
	B-Druckschlauch	16,00 € / 14,00 € je Tag
	A-Druckschlauch	10,00 € / 9,00 € je Tag
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich grundsätzlich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch	
	Prüfen, Waschen und Trocknen	14,00 € / 12,00 € je Stück
	Vulkanisieren	14,00 € / 14,00 € je Stück
	Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	8,00 € / 7,00 € je Stück
	Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	8,00 € / 8,00 € je Stück
	Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	10,00 € / 10,00 € je Stück
	Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	15,00 € / 15,00 € je Stück
4.3	Sonstige wasserführende Armaturen	
	Standrohr mit Schlüssel	14,00 € / 11,00 € je Tag

	Verteiler	12,00 € / 11,00 € je Tag
	Sonstige wasserführende Armaturen je Stück	10,00 € / 9,00 € je Tag
4.4	Löschgeräte	
	Feuerlöscher	10,00 € / 9,00 € je Tag
	Bei Neufüllung der Feuerlöscher oder Zerstörung der Plombe wird der tatsächlich entstandene Kostenaufwand für Füllung und Prüfung in Rechnung gestellt.	
	Kübelspritze	7,00 € / 6,00 € je Tag
	Löschdecke	7,00 € / 6,00 € je Tag
4.5	Reparaturen	Die Gebühren werden nach Materialaufwand und Arbeitszeit berechnet.
5.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
5.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
5.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
5.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	15,00 € / 9,00 € je Stück
	Atemschutzmaske	15,00 € / 6,00 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
5.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat nach jedem Gebrauch	15,00 € / 10,00 € je Stück
	Atemschutzmaske nach jedem Gebrauch	15,00 € / 9,00 € je Stück

	Atemschutzgerät nach jedem Gebrauch	20,00 € / 18,00 € je Stück
	Atemschutzgerät Halbjahresprüfung	26,00 € je Stück / n. festgesetzt
	Atemschutzgerät 6-Jahresprüfung	37,50 € je Stück / n. festgesetzt
	Die Gebühr für die Halbjahresprüfung und 6-Jahresprüfung von Atemschutzgeräte erhöht sich grundsätzlich um die notwendigen Ersatzteilbeschaffungen.	
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 Liter bzw. 300 bar/6,8 Liter	7,00 € / 7,00 € je Stück
5.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	Je Schlauch	14,00 € je Stück / n. festgesetzt
5.6	Schlauchreparatur	Die Reparatur wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.7	Prüfen von Pumpen	
	200 l Nennleistung	14,00 € je Stück / n. festgesetzt
	400 l Nennleistung	17,00 € je Stück / n. festgesetzt
	1000 l Nennleistung	19,00 € je Stück / n. festgesetzt
	2.000 l Nennleistung	24,00 € je Stück / n. festgesetzt
5.8	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	20,00 € je Stück / n. festgesetzt
	Einreißhaken	12,00 € je Stück / n. festgesetzt
	Krankentrage	12,00 € je Stück / n. festgesetzt
	3-teilige Schiebeleiter	30,00 € je Stück / n. festgesetzt
5.9	Prüfen von elektrischen Betriebsmitteln lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	Die Prüfung elektrischer Betriebsmittel wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.10	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
6	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden	

	Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Neckarsteinach in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
7	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	650,00 € / 460,00 € pauschal
	Aufschalten einer Brandmeldeanlage a) Erstabnahme: Einbau des Schlosses für den Schlüsseltresor, Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle, Funktionsprüfung der Anlage b) Wiederholungstermin: wenn Erstabnahme wegen Mängeln nicht erfolgte. Der gleiche Betrag gilt für alle Wiederholungstermine. Die Kosten für Schlösser und Zubehör werden nach Rechnungstellung der Zulieferfirmen abgerechnet.	300,00 € pauschal / n. festgesetzt 60,00 € pauschal / n. festgesetzt
	Feuerwehrtechnische Abnahme von Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Überprüfen der Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrumfahrten usw. Die dazu benötigten Fahrzeuge und Geräte werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.	150,00 € Grundgebühr / n. festgesetzt
	Bekämpfung von Insekten, Beseitigung von Wespen, Einfangen von Bienenvölkern etc.	90,00 € pauschal / n. festgesetzt
	Öffnen einer Tür	150,00 € pauschal / n. festgesetzt

	Für Einsätze wie z.B. Entfernen und Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen und Eigentumssicherung werden die Gebühren nach eingesetzten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Personal- und Materialaufwand berechnet.	
8	Missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung.	Diese Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material-, sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen.	Diese Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem
		tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.